



STATUTEN

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit, beschränkt sich der Text auf die männliche Form, diese gilt sinngemäss für alle Personen.

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1.1

Unter dem Namen „Verein für Familiengärten Nürens Dorf“ besteht eine parteipolitisch und konfessionell neutrale Vereinigung mit Sitz in Nürens Dorf gemäss Art. 60 ff des ZGB.

Art. 1.2

Der Verein bezweckt die Förderung von Gärten, für eine sinnvolle Freizeitgestaltung in der Gemeinschaft und Sensibilisierung des Bewusstseins zur und mit der Natur.

II Mitgliedschaft

Art. 2.1

Dem Verein können mündige Personen beitreten und als Aktivmitglied einen Garten bewirtschaften. Personen mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Nürens Dorf haben Vorrang gegenüber Personen mit Wohnsitz in anderen Gemeinden.

Auf schriftlichen Antrag haben die Kinder das Vorrecht die Parzelle der Eltern zu übernehmen. Der Ehepartner oder Lebenspartner (unverheiratete Personen) ist in der Mitgliedschaft eingeschlossen. Pro Garten 1 Stimme.

Art. 2.2

Dem Verein können mündige Personen als Passivmitglied beitreten, jedoch ohne Stimmrecht.

Art. 2.3

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident können durch die Generalversammlung ernannt werden. Diese haben das Stimmrecht. Sie sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

III Aufnahme, Depot, Pachtvertrag, Löschung der Mitgliedschaft

Art. 3.1

Ein schriftliches Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten. Die provisorische Aufnahme erfolgt mit Übergabe des Gartens durch den Vorstand. Während der provisorischen Mitgliedschaft kann der Vorstand das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist und Angabe des Grundes auflösen. Die definitive Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Generalversammlung. Aufnahmegesuche können, mit Angabe der Gründe, abgelehnt werden.

Art. 3.2

Neue Pächter hinterlegen ein Depot von 200 Franken. Wird die Parzelle bei der Auflösung des Pachtvertrages (Aktivmitgliedschaft) in einwandfreiem Zustand zurückgegeben, wird dieses Depot dem Pächter zurückerstattet. Muss die Gartenparzelle durch den Verein oder eine beauftragte Drittperson instand gestellt werden, wird das Depotgeld für die Aufwendung beansprucht. Reicht dieser Betrag nicht aus, wird dem kündigenden/gekündigten Pächter Rechnung gestellt.

Art. 3.3

Der Pachtvertrag muss vor der Gartenübergabe unterzeichnet werden.

Art. 3.4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Art. 3.5

Der Austritt kann nach vorangegangener dreimonatiger Kündigung jeweils schriftlich per 31. Oktober oder in Absprache mit dem Vorstand erfolgen.

Art. 3.6

Der Ausschluss kann aufgrund eines Beschlusses durch die Generalversammlung erfolgen oder durch den Vorstand, wenn trotz mündlicher und schriftlicher Mahnung die Statuten, Gartenordnung, Bauvorschriften oder die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht eingehalten werden. Wird der durch den Vorstand erfolgte Ausschluss nicht akzeptiert, muss durch den Vorstand ein Antrag auf Ausschluss des Mitgliedes an die nächste Generalversammlung gestellt werden.

IV Bauten

Art. 4.1

Pro Parzelle (ca. 200 m²) ist das Bauen eines Gartenhauses unter Beachtung der Bauvorschriften bewilligt. Die Pergolafläche ist in den Bauvorschriften geregelt. Bei Aufteilung einer Gartenparzelle ist eine gegenseitige Absprache zwingend. Bei Pächterwechsel übernimmt der neue Pächter die vorhandenen Bauabsprachen, sofern der andere Pächter nicht für eine neue Absprache einwilligt.

Art. 4.2

Wird bei der Übergabe eines Gartens mit Bauten, zwischen dem alten und neuen Mitglied keine Einigung über den Preis erzielt, kann der Vorstand vermittelnd beigezogen werden. Kommt auch dann keine Einigung zustande, müssen die Bauten innerhalb von zwei Monaten abgeräumt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen.

V Beschwerden

Art. 5.1

Beschwerden sind an den Vorstand zu richten. Solche gegen den Vorstand müssen zuhänden der Generalversammlung eingereicht werden.

VI Fronarbeit

Art. 6.1

Mitglieder sind verpflichtet Fronarbeit zu leisten. Die Anzahl der zu leistenden Stunden werden je nach anfallenden Arbeiten durch den Vorstand festgelegt. Für nicht geleistete Fronarbeit wird der Pauschalbetrag in Höhe von 200 Franken gemäss GV-Beschluss vom 11.November 2022 in Rechnung gestellt.

Art. 6.2

Vorstandsmitglieder sind von der Frondienstarbeit befreit. Ebenfalls befreit sind Mitglieder ab dem Jahr in dem sie das 70. Altersjahr erreichen, ausgehend vom älteren Ehe- oder Lebenspartner und mindestens 15 Jahre im Verein aktiv sind.

VII Haftung / Gerichtsstand

Art. 7.1

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, sofern kein Selbstverschulden vorliegt.

Art. 8.1

Gerichtsstand ist derjenige, der für die politische Gemeinde Nürens Dorf zuständig ist.

VIII Organisation, Verwaltung des Vereins

Art. 8.1

Die Organe des Vereins sind

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren

Art. 8.2

Der Rücktritt als Vorstandsmitglied kann auf die nächste Generalversammlung erfolgen.

Art. 8.3

Die Generalversammlung findet jeweils im November statt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail. Ebenfalls ist die Einladung im Anschlagkasten zu publizieren und ist verbindlich.

Art. 8.4

Anträge welche auf die Geschäftsliste der Generalversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vorher dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 8.5

Die Geschäfte der Generalversammlung sind

1. Appell und Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des letzten GV-Protokolls
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Jahresrechnung und Revisorenbericht
5. Budget
6. Mutationen
7. Festsetzung des Vereinsbeitrages, inklusive des Pachtzinses
8. Festsetzung des Pauschalbeitrages für nichtgeleistete Frondienstleistung
9. Änderung der Statuten, Gartenordnung oder Bauvorschriften
10. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
11. Wahlen des Vorstandes und der Revisoren
12. Verschiedenes

Art. 8.6

Das Protokoll der Generalversammlung wird den Mitgliedern per E-Mail zugestellt. Wenn jemand das Protokoll schriftlich zugestellt haben möchte, kann dies beim Vorstand angefordert werden. An der Generalversammlung wird das Protokoll nicht verlesen.

Art. 8.7

Der Besuch der Generalversammlung ist obligatorisch. Entschuldigungen müssen schriftlich oder per E-Mail, vor der Generalversammlung beim Präsidenten eintreffen. Für unentschuldigtes Fernbleiben sind 20 Franken zu bezahlen.

Art. 8.8

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch 1/5 der Vereinsmitglieder, durch den Vorstand oder die Revisoren einberufen werden. Zweck ist die Behandlung von Geschäften, die nicht bis zur nächsten Generalversammlung aufgeschoben werden können. Die Einladung erfolgt gemäss Art. 8.3.

Art. 8.9

Die Generalversammlung fasst Beschlüsse in offener Abstimmung, sofern nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst; ausgenommen sind

Art. 10.1 und Art. 10.2.

Art. 8.10

Stimmberechtigt ist pro Garten 1 mündige Person (Art. 2.1).

Art. 8.11

Der Vorstand besteht aus

1. Präsident
2. zwei Vorstandsmitglieder

Der Präsident und die zwei Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Bisherige Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und aussen.

Die Amtsverteilung des Vizepräsidenten, Aktuars, Kassiers und Frondienstobmannes erfolgt innerhalb des Vorstandes. Pro Vorstandsmitglied, inklusive des Präsidenten, dürfen höchstens zwei Ämter ausgeführt werden. Die Amtsverteilung muss bis am 31. März im darauffolgenden Jahr im Anschlagkasten publiziert werden.

Art. 8.12

Der Vorstand hat die Kompetenz über ausserordentliche Ausgaben von maximal 1'000 Franken pro Jahr zu verfügen, sofern die Barmittel vorhanden sind. Der Kassier ist allein oder zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.

Art. 8.13

Der Anschlagkasten am Gemeinschaftshaus gilt als offizielles Publikationsorgan des Vereins.

Art. 8.14

Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren für eine Jahr. Bisherige Revisoren sind wieder wählbar.

IX Vereinsfinanzen

Art. 9.1

Damit der Verein sein Ziel erreichen kann, benötigt er Einnahmen. Diese sind

1. Mitgliederbeiträge
2. Pacht- und Wasserzins
3. Erträge aus nicht geleisteter Fronarbeit
4. Beträge wegen unentschuldigtem Fernbleiben an der Generalversammlung
5. Erträge aus Veranstaltungen
6. Zuwendungen von Drittpersonen
7. Finanzielle Beihilfe der Gemeinde

Art. 9.3

Die Rechnung für den Mitgliederbeitrag und den Pachtzins, werden jeweils im Februar mit einem Einzahlungsschein den Mitgliedern zugestellt. Der in Rechnung gestellte Betrag muss bis am 31. März im jeweiligen Jahr einbezahlt werden. Wird auf schriftliche Mahnung hin der Verpflichtung nicht nachgekommen, kann das Mitglied durch den Vorstand gemäss Art. 3.6 aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Mahngebühr (Einschreibekosten) gehen zu Lasten des Schuldners.

X Statutenrevision, Auflösung des Vereins

Art. 10.1

Diese Statuten können nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Art. 10.2

Die Auflösung des Vereins kann nur an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen. Dazu müssen 3/4 der Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Art. 10.3

Das Vereinsvermögen darf nicht zweckentfremdet werden. Es muss bei Auflösung des Vereins an die Politische Gemeinde Nürensdorf als Treuhänderin übergeben werden.

XI Genehmigung der Statuten

Art. 11.1

Diese Statuten und Änderungen wurden durch GV-Beschluss anlässlich der Generalversammlung vom 11. November 2022 genehmigt.

Verein für Familiengärten Nürensdorf

Romana Schwengeler
Präsidentin

Brigitte Schläfli
Aktuarin